



Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH

IWW - Studienprogramm

Vertiefungsstudium

Modul XXXV: „Rechtsformwahl und Besteuerung“

I. Musterklausur

(120 Punkte)

Zu Übungszwecken können Sie die Klausur auf Ihrem Rechner abspeichern, mit einem PDF-Reader öffnen und Ihre Lösungen in die vorgesehenen Antwortfelder eintragen.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH – reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auf für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.



Musterklausur I „Rechtsformwahl und Besteuerung“

Bitte ausfüllen!

| | |
|--------------------|--|
| Name | |
| Vorname | |
| Straße | |
| PLZ, Ort | |
| IWW-Teilnehmer-Nr. | |

Hinweise (bitte besonders aufmerksam lesen):

1. Die Bearbeitungszeit dieses Klausurteils beträgt 120 Minuten. Es sind maximal 120 Punkte erreichbar.
2. Für eine optimale Bearbeitung der Klausur empfehlen wir den kostenfreien [Adobe Acrobat Reader DC](#). Da die Klausuren digital korrigiert werden, sollte die Datei **nicht** als unveränderbare PDF-Datei gespeichert werden.
3. Bitte tragen Sie Ihre Lösungen ausschließlich in die entsprechend markierten Felder ein; diese Felder sind im Allgemeinen großzügig bemessenen. Sollte der Platz ausnahmsweise dennoch nicht reichen, nutzen Sie den zusätzlichen Lösungsraum auf der letzten Seite.
4. Bei Textaufgaben wird erwartet, dass Sie Ihre Antworten eigenständig formulieren; die (annähernd) wörtliche Übernahme bestimmter Passagen aus dem Studientext oder anderen Quellen zählt nicht als eigene Leistung.
5. Bitte achten Sie darauf, die bearbeitete Klausur **vollständig**, d.h. mit sämtlichen Seiten hochzuladen, da es sonst zu Schwierigkeiten bei der Korrektur kommen kann.

Mit dem Absenden dieser Klausur versichern Sie, dass Sie die Aufgaben inhaltlich selbständig und ohne fremde fachliche Hilfe bearbeitet haben und Ihnen bekannt ist, dass Klausuren, die erkennbar mit unzulässiger fremder Hilfe bearbeitet worden sind, als „ungenügend“ bewertet werden. Sie erklären sich zudem einverstanden, dass Ihre bearbeitete Klausur vor der Korrektur mit einer Plagiatsoftware auf etwaige Übereinstimmungen mit anderen Klausuren überprüft wird.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Vom IWW auszufüllen:

| Aufgabe: | 1 | 2 | 3 | Gesamt |
|------------------------------|-----------|-----------|-----------|------------|
| Erreichbare Punktzahl | 30 | 30 | 60 | 120 |
| Erreichte Punktzahl | | | | |

Unterschrift/Zeichen des Prüfers:

Aufgabe 1:**30 Punkte**

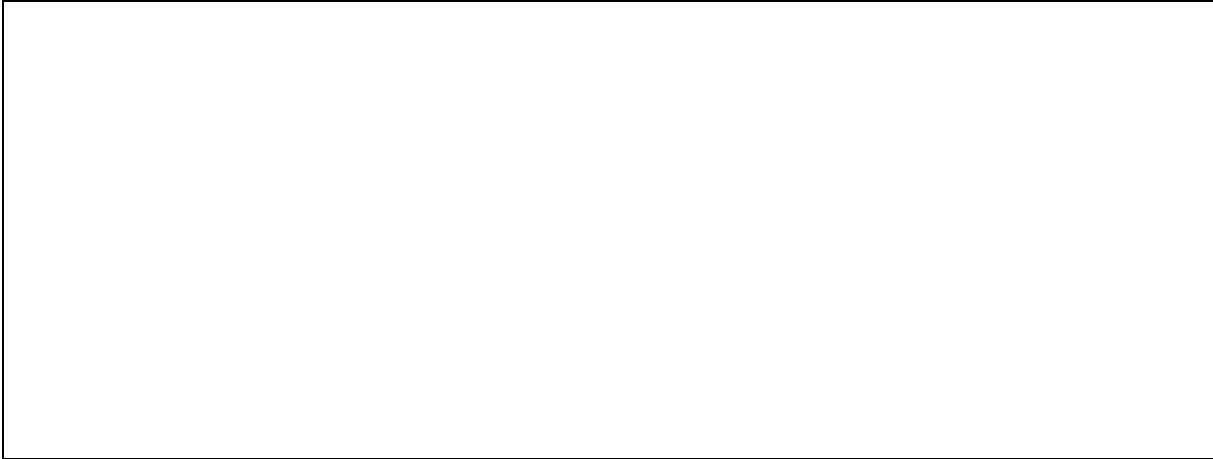
Definieren bzw. erläutern Sie bitte die nachfolgenden Begriffe. Soweit sich diese aus Rechtsnormen ergeben, zitieren Sie diese:

a) Aktiengesellschaft (AG)

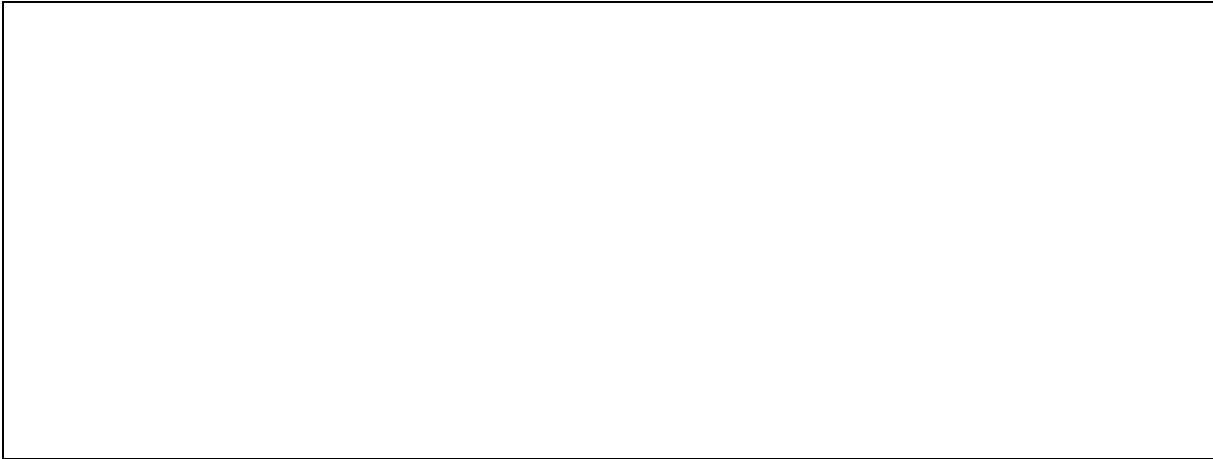
b) Bruttozinssätze

c) Verlustausgleich, Verlustabzug, Verlustvortrag, Verlustrücktrag

d) Leistungsvergütungen



e) Echte und unechte Betriebsaufspaltung



f) Betriebsaufspaltung im steuerrechtlichen und im rein wirtschaftlichen Sinne



Aufgabe 2:
30 Punkte

Kreuzen Sie bitte an, ob die nachfolgenden Aussagen richtig oder falsch sind:

| Aussage | Richtig | Falsch |
|--|---------|--------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Ein allgemeingültiges Urteil zur steuerlichen Vorteilhaftigkeit einer GmbH & CoKG ist nicht möglich. | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Die Anteile von Ehegatten werden bei Prüfung der Frage, ob eine personelle Verflechtung vorliegt, grundsätzlich zusammengerechnet. | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Die GbR wird als die Grundform der Personengesellschaften angesehen. | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Die GmbH & CoKG ist im GmbHG kodifiziert. | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Eine Durchgriffshaftung kann den haftungsmäßigen Vorteil einer GmbH im Vergleich zu einem Personenunternehmen teilweise oder sogar vollständig beseitigen. | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Vorabausschüttungen sind sowohl bei der Rechtsform der GmbH als auch der der AG zulässig. | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Im Gesellschaftsvertrag einer GmbH kann vereinbart werden, dass nur ein Dachdeckermeister Gesellschafter werden kann. | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Alle Rechtsformen unterliegen den Offenlegungspflichten des HGB. | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Die Beratungsfähigkeit und -willigkeit eines Geschäftsführers spielen bei dessen Eignung zur Geschäftsführung eine erhebliche Rolle. | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Der Gewerbesteuersatz beträgt stets 14 %. | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Gehälter an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind stets nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. | | |

| Aussage | Richtig | Falsch |
|--|---------|--------|
| <ul style="list-style-type: none"> Steuerfreie Gewinne bleiben bei ihrer Ausschüttung steuerfrei. | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Eine Option nach § 1a KStG ist stets nachteilig. | | |
| <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen eines Generationenwechsels ist oft eine Betriebsaufspaltung vorteilhaft. | | |

Aufgabe 3:

60 Punkte

Dr. rer. nat. Hubertus Hemmerle (H) aus H-Stadt hat ein vielversprechendes Patent entwickelt. Er beschließt, dieses selbst zu nutzen und eine entsprechende Produktionsstätte errichten zu lassen. Er schätzt den Grundkapitalbedarf während der ersten drei Jahre (Errichtungs- und Anlaufphase) auf insgesamt 12 – 15 Mio. €. Hiervon kann er 2 Mio. € aus eigenem Vermögen aufbringen. Weitere 10 Mio. € sagen ihm seine wohlhabenden Eltern als Schenkung aus ihrem Vermögen unter der Bedingung zu, dass er sein Vorhaben tatsächlich realisiert. In dem entsprechenden (notariell beurkundeten) Schenkungsvertrag verpflichten sich die Eltern außerdem, die anfallende Schenkungsteuer zu übernehmen. Sollte weiteres Geld benötigt werden, beabsichtigt H, dies bei der Hausbank seiner Eltern aufzunehmen. Diese ist hierzu gerne bereit.

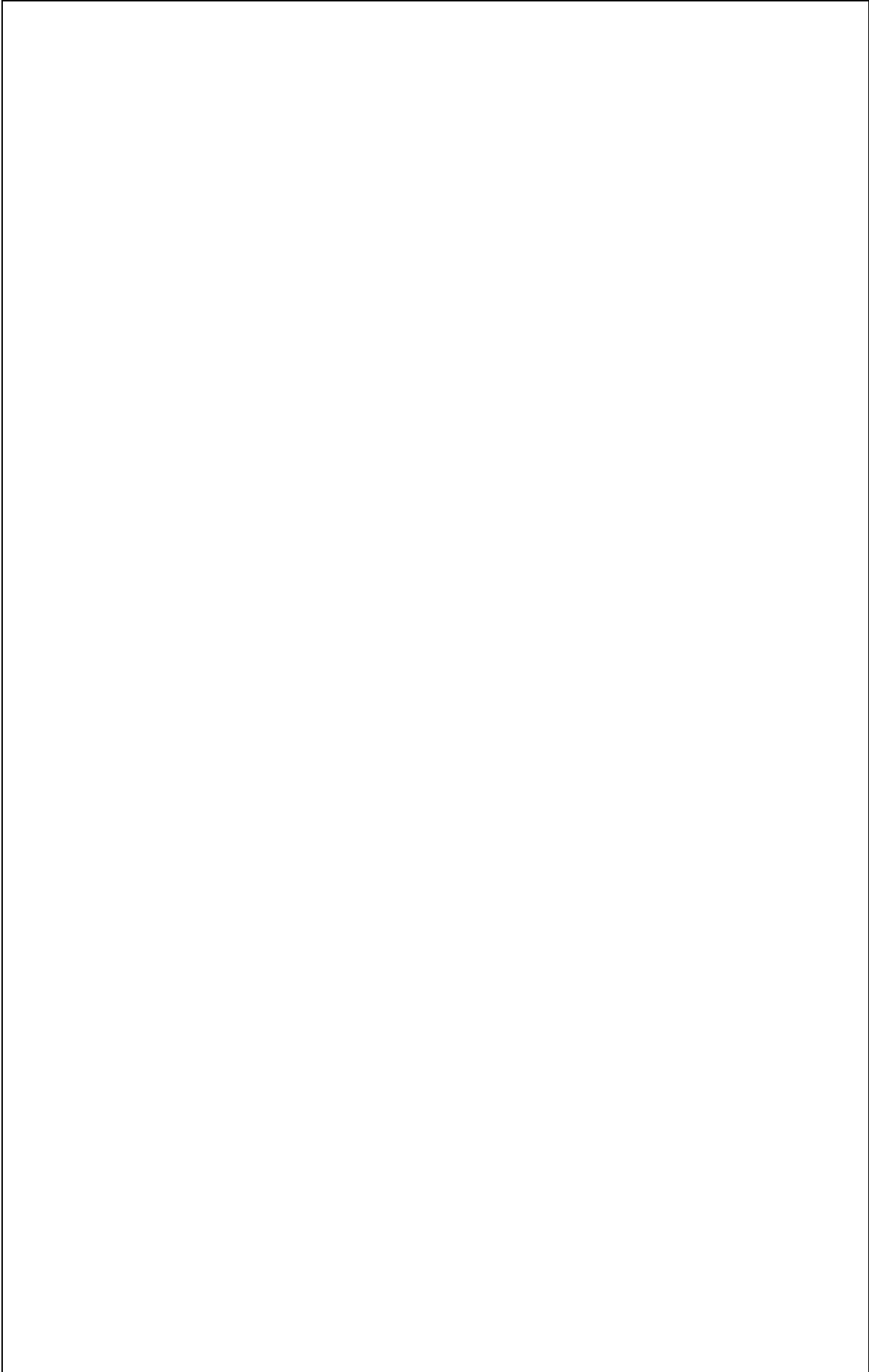
H beabsichtigt von den insgesamt 12 Mio. €, die ihm nach der Schenkung zur Verfügung stehen werden, seinem Unternehmen 9 Mio. € in der Form von Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. Sollte er das Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH gründen, beabsichtigt er, die restlichen 3 Mio. € dem Unternehmen in der Form eines Gesellschafterdarlehens mit einer (marktüblichen) Verzinsung von 5 % p.a. zur Verfügung zu stellen. Von seinem Steuerberater S erfährt er, dass er bei Wahl der alternativ von ihm erwogenen Rechtsform eines Einzelunternehmens dem Unternehmen kein Darlehen zur Verfügung stellen könnte, da dies gegen das Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB verstieße.

H geht davon aus, dass das Unternehmen während der ersten 3 Jahre handels- und steuerrechtliche Verluste von insgesamt 3 Mio. € erwirtschaften wird. Für das Jahr 4 rechnet er mit einem ausgeglichenen Ergebnis und für die darauffolgenden Jahre mit

einem vorläufigen Jahresüberschuss von jeweils 10 Mio. €. Aus Vereinfachungsgründen geht H davon aus, dass der steuerliche Gewinn jeweils dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss entsprechen wird. In dem vorläufigen Jahresüberschuss sind Zinsaufwendungen sowie Ertragsteuern noch nicht berücksichtigt. Der Freibetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG steht noch zur Verfügung.

H nimmt an, dass der Stadtrat von H-Stadt den derzeitigen Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 % in absehbarer Zeit nicht verändern wird. Während der ersten vier Jahre will H auf Entnahmen aus dem Unternehmen sowie auf Gehaltszahlungen für seine Geschäftsführung verzichten. Während dieser Zeit wird sein eigenes zu versteuerndes Einkommen voraussichtlich zwar stets positiv sein, sich aber innerhalb des tariflichen Grundfreibetrags des § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG bewegen. Ab dem Jahre 4 nimmt er an, dass sein zu versteuerndes Einkommen stets mehr als 300 T€ betragen wird. H ist ledig und beabsichtigt, dies auch zu bleiben. Er gehört keiner Kirchengemeinde an.

H will wissen, bei welcher der beiden für ihn in Betracht kommenden Rechtsformen (Einzelunternehmen oder Einmann-GmbH) die Finanzierung des Unternehmens bei einer steuerlichen Partialbetrachtung vorteilhafter ist. Berücksichtigen Sie im Falle der Rechtsform einer GmbH die beiden aufgezeigten Varianten der Finanzierung. Erläutern Sie bitte die einzelnen Schritte Ihrer Untersuchung und zitieren Sie die relevanten Rechtsnormen.



Bei Bedarf können Sie hier zusätzliche Lösungshinweise eintragen. Geben Sie dabei jeweils genau an, auf welchen Aufgabenteil Sie sich beziehen.